



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:
Gemeindevertretung

öffentlich
Vorlagen-Nr. BV/061/2025

Einreicher: Der Bürgermeister
ausgearbeitet: Amt für Innere Verwaltung/Bildung und Soziales

Datum: 21.01.25

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Entgeltordnung für das Strandbad Wusterhausen

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Kultur und Tourismus	28.01.2025	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	18.02.2025	öffentlich
Gemeindevertretung	04.03.2025	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Entgeltordnung für das Strandbad Wusterhausen.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

☐ laut Beschlussentwurf	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf 1)
☐ laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

§§ 3, 12 Abs. 1, 28 Abs. 2 Satz 1, Ziff. 19, 63 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf)

Sachverhalt, Begründung:

Das Strandbad Wusterhausen wird als öffentliche Freizeiteinrichtung am Klempowsee in der Saison regelmäßig in der Zeit von Anfang Mai bis Mitte September in Abhängigkeit der konkreten Witterung geöffnet. Hauptgegenstand des Strandbades ist der beaufsichtigte Badebetrieb, einschließlich der Durchführung von Schwimmunterricht, die Erholung sowie der Bootsverleih. Daneben können durch Dritte organisierte Ferienlager durchgeführt werden. Im Übrigen finden im Strandbad bis zu drei Beachpartys pro Jahr statt. Die Benutzung des Strandbades erfolgt per Satzung aufgrund einer privat-rechtlichen Entgeltordnung. Zur Regelung der Verhaltensweisen der Besucher und Ausübung des Hausrechts besteht eine Badeordnung, die der Bürgermeister erlassen hat und bei Bedarf anpasst.

Im Jahr 2021 erfolgte die letzte satzungsmäßige Anpassung der Entgeltordnung. Damit verbunden war die Anpassung des Benutzungsentgeltes für die Einzelkarten, Gruppenkarten, Saisonkarten und 10er Karten. Demgegenüber steht ein verhältnismäßig hoher Zuschussbedarf, der sich im niedrigen Kostendeckungsgrad ausdrückt. Gemäß § 63 Abs. 2 Ziff. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen.

Ein kostendeckendes kalkuliertes Entgelt scheidet hier grundsätzlich aus, jedoch erscheint eine Preisanpassung nicht zuletzt auch aus Gründen der Haushaltskonsolidierung geboten.

Auch liegt das Strandbad Wusterhausen im Vergleich zu anderen Bädern preislich unter dem Durchschnitt. Mit der neuen Entgeltregelung wird vorgeschlagen, die Preise für die Eintrittskarten (mit Ausnahme der Feierabendkarte) anzupassen. Die Verleihpreise für die Tretboote, Ruderboote, Kanus und Stand-Up-Paddling Boards bleiben unverändert.

Die Vermietung des Strandbades für Großveranstaltungen (z. B. „Beachparty“) bzw. sonstige Großgruppen soll weiterhin der einzelvertraglichen Regelung dem Bürgermeister vorbehalten sein.

Aufgrund der Sanierungsarbeiten und Neuanschaffungen erscheint die moderate Erhöhung als vertretbar.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ nein ☒ ja, siehe weitere Ausführungen

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen (falls notwendig):

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Nutzungsentgelte würde sich bei gleicher Inanspruchnahme wie im Jahr 2024 ein Mehrertrag im Ergebnishaushalt/eine Mehreinnahme im Finanzhaushalt i. H. v. 3.476,00 € ergeben.

Anlagen:

1. Entwurf der Entgeltordnung für das Strandbad Wusterhausen
2. Übersicht Nutzungsentgelte (2016, 2021, 2025)
3. Preiskalkulation (Vergleich 2024)